

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 22. September 2026, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 19. März 2026, kundgemacht am 23. März 2026, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

	Unterzeichner	Stadt Villach
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-23T10:00:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2145065187
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	